2. Beilage im Jahre 1948 zu den stenographischen Sitzungsgerichten des XVI. Vorarlberger Landtages.

Regierungsvorlage Beilage 2

Gesetz

zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Öffentliche Sammlungen sind nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

(2) Dieser Bewilligung bedarf auch, wer eine öffentliche Sammlung ausserhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durchführen will, wenn er sie vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus veranlasst und leitet.

§ 2

Als öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt:

a) die an eine Mehrheit von Personen gerichtete Aufforderung zu Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmässige oder vertragliche Verpflichtung durch unmittelbare Einwirkung von Person zu Person in der Öffentlichkeit (Strassensammlung) oder in Geschäfts- und Wohnräumen (Haussammlung) oder durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten oder durch Verbreitung von Sammelaufrufen im Wege der Post oder der Presse erfolgt. Es ist weiter gleichgültig, ob die Leistung selber oder nur eine zur Leistung verpflichtende Erklärung erbeten wird, ob der Name des Spenders und die Spende in einer Sammelliste verzeichnet wird oder nicht und ob eine geringfügige Gegenleistung erfolgt oder nicht.

b) die öffentliche Aufforderung zum Eintritt in eine Vereinigung nicht wirtschaftlichen Charakters, wenn aus den Umständen, unter denen sie ergeht, zu schliessen ist, dass nicht die persönliche Bindung des Aufgeforderten zur Vereinigung und deren Mitgliedern, sondern hauptsächlich seine Geld- oder geldwerte Leistung angestrebt wird.

c) Der Vertrieb von Waren mit dem Hinweis, dass der Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken zugewendet werde.

§ 3

Als öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

a) die von den Teilnehmern einer geschlossenen Veranstaltung oder von Personen, die sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen lose oder vereinsmässig zusammengefunden haben, unter sich durchgeführten Sammlungen,

b) die im Wege der Presse und des Rundfunks verbreiteten Aufforderungen zu Spenden, solange sie ganz allgemein gehalten sind, also insbesonders keine näheren Angaben über die zur Entgeltnahme der Spenden bestimmte Stelle enthalten oder wenn sie lediglich der Unterstützung einer bereits nach diesem Gesetz bewilligten Sammlung dienen,

c) die übliche Anwerbung unterstützender Mitglieder durch örtliche Vereine innerhalb der eigenen Ortsgemeinde.

§ 4

(1) Die Bewilligung gemäss § 1 kann erteilt werden, wenn für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ihre ordnungsmässige Durchführung und die bestimmungsmässige Verwendung ihres Ertrages voll gewährleistet ist und Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Fremdenverkehr, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung u.dgl. nicht dagegen stehen.

(2) An einzelne notleidende Personen oder deren Familienangehörige dürfen Sammelbewilligungen für ihre persönlichen Zwecke oder Armutszeugnisse zur Sammlung milder Gaben nicht ausgestellt werden.

(3) Die öffentliche Ankündigung einer Sammlung ist vor Erteilung der behördlichen Bewilligung unzulässig.

§ 5

(1) Zur Erteilung der Sammlungsbewilligung ist zuständig:

a) die Gemeindevertretung, wenn sich die Sammlung nur auf den Bereich der Gemeinde erstrecken und der Sammlungsertrag nur in der Gemeinde verwendet werden soll.

b) die Landesregierung in allen übrigen Fällen.

(2) Die Bewilligung hat schriftlich zu erfolgen und insbesondere festzulegen:

a) ihren örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich,

b) die Art, in welcher die bewilligte Sammlung durchzuführen ist und die mit der Sammlung betrauten Personen sich auszuweisen haben oder die allenfalls verwendeten Sammelbüchsen und Sammellisten zu kennzeichnen sind.

c) die Verwendung des Sammelertrages und dessen Aufteilung, w[??] er mehrfachen Zwecken oder Beteiligten zugute kommen soll.

d) besondere Bedingungen, wenn solche zur Verhinderung eines Missbrauches der Bewilligung für eigennützige Zwecke oder zur Sicherung einer wirksamen behördlichen Überwachung der Sammlung angezeigt sind.

(3) Von jeder durch Gemeindevertretung erteilten Sammlungsbewilligung ist die Landesregierung durch eine Ausfertigung der Bewilligung zu unterrichten.

(4) Treten bei der Durchführung einer öffentlichen Sammlung Misstände zu Tage, so kann die Bewilligungsbehörde die nach der Sachlage erforderlichen weiteren Anordnungen treffen, wenn nötig eine öffentliche Warnung erlassen und die Weiterführung der Sammlung untersagen.

(5) Die von der Landesregierung erteilte Sammelbewilligung ist vor Beginn der Sammlung den für den örtlichen Sammelbereich zuständigen Polizeibehörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Bürgermeister) zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 6

Über das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung hat ihr Veranstalter binnen längstens 4 Wochen nach ihrem Abschluss der Bewilligungsbehörde unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

§ 7

(1) Soweit es zur Überwachung und Überprüfung einer öffentlichen Sammlung notwendig ist, kann die Bewilligungsbehörde in alle auf die Sammlung bezüglichen Aufzeichnungen und Belege Einsicht nehmen, zu allen bezüglichen Besprechungen Vertreter entsenden und von allen mit der Durchführung der Sammlung betrauten Personen Auskünfte und Berichte verlangen.

(2) Wenn sich erhebliche Misstände nicht auf andere Art beseitigen lassen, kann die Bewilligungsbehörde die auf der Sammlungsbewilligung beruhenden Befugnisse dem Sammlungsveranstalter und seinen Organen entziehen und auf einen Verwalter übertragen, der unter ihrer Aufsicht alle für die Durchführung oder den Abschluss der Sammlung notwendigen Rechtshandlungen als gesetzlichen Vertreter des Sammlungsveranstalters durchzuführen hat.

§ 8

(1) Der Bewilligung gemäss § 1 bedürfen nicht:

a) Sammlungen, die für kirchliche Zwecke in den zum Gottesdienst benutzten Räumen einer Religionsgesellschaft oder mit Sammelbüchsen (Opferstöcken) durchgeführt werden, die in oder bei Kirchen, Kapellen oder Bildstöcken angebracht sind.

b) die üblichen jährlichen Haussammlungen der Bettelorden.

§ 9

(1) Jede Übertretung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen behördlichen Anordnungen wird unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 5.000.- oder Arreststrafe bis zu 3 Monaten geahndet. Geld- und Arreststrafe können beim Vorliegen erschwerender Umstände auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Derselben Strafe unterliegt

a) wer der Behörde gegenüber, um eine Sammlungsbewilligung zu erlangen oder die Überwachung einer Sammlung zu vereiteln oder zu erschweren, unwahre oder unvollständige Angaben macht oder Auskünfte verweigert,
b) wer einer nach § 7 (2) angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht,
c) wer die Hilfsbereitschaft der Menschen dadurch missbraucht, dass er bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen irreführende Angaben macht oder irreführende Mitteilungen verbreitet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Der Ertrag einer nicht bewilligten Sammlung oder ein bestimmungswidrig verwendeter Sammlungsertrag sind verfallen zu erklären. Sind sie nicht mehr fassbar, tritt an ihre Stelle ein wertgleicher Geldbetrag. Über die Verwendung des Verfallsbetrages entscheidet die Landesregierung.

(5) Ist die Übertretung an mehreren Orten begangen worden, so ist der Strafbetrag auf die Bezirksfürsorgeverbände des Landes möglichst in jenem Verhältnis aufzuteilen, in welchem die Bezirke am Aufkommen des Sammlungsertrages beteiligt sind, oder wenn dies nicht feststellbar ist, entsprechend der Einwohnerzahl des von der Sammlung erfassten Gebietes beteiligt sein dürften.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung nachfolgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten ausser Kraft:

a) das Gesetz zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5.11.1934, Deutsches RGBl. I, S.1086 (GBl.f.Ö.Nr. 364/1938).
b) die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 14.12.1934, Deutsches RGBl. I, S.1250 (GBl.f.Ö.Nr.364/1938).
c) die Verordnung zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26.9.1939, Deutsches RGBl. I, S.1943 ([??] f.Ö. Nr. 1377 v. 1939).

(3) Durch dieses Gesetz werden die vor seinem Inkrafttretung von der Behörde erteilten Sammlungsbewilligungen nicht berührt.

(4) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

2. Beilage im Jahre 1948 des XVI. Vorarlberger Landtages.

Bericht.

I. Zur Rechtslage.

Die gesetzliche Regelung der öffentlichen Sammlungen ist für den Bereich des Landes Vorarlberg erstmalig mit dem Landesgesetz vom 2.2.1928, LGBl. Nr. 16, auf Grund des Art. 15(1) der Bundesverfassung 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 367 von 1925 erfolgt. Sie ist aber am 10.8.1938 durch die Einführung des deutschen Sammlungsgesetzes vom 5.11.1934, RGBl. I, S.1086 und der Verordnung zu dessen Durchführung vom 14.12.1934, RGBl. I, S. 1250, ausser Kraft getreten. Diese gesetzliche Regelung, ergänzt durch die Verordnung vom 26.9.1939, RGBl. I, S. 1943, steht gemäss § 2 des Rechtsüberleitungsgesetzes vom 1.5.1945, StGBl.Nr. 6 auch heute noch in Kraft. Sie soll durch ein neues Vorarlberger Sammlungsgesetz entsprechend dem vorliegenden Entwurf ersetzt werden, der einerseits in der etwas schärferen Erfassung der bewilligungspflichtigen Sammlungen der geltenden Regelung folgt, andererseits den wieder hergestellten österreichischen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen Rechnung trägt. Die Zuständigkeit des Landes zu dieser gesetzlichen Neuregelung ist in Art. 15 (1) der wieder in Kraft gesetzten österreichischen Bundesverfassung 1929 begründet.

II. Zum Gegenstand des Gesetzes.

Die gesetzliche Regelung der öffentlichen Sammlungen bezweckt einerseits die Beanspruchung der Öffentlichkeit durch Sammlungen in angemessenen Schranken zu halten und andererseits die Verwendung der aus der Hilfsbereitschaft der Bevölkerung fliessenden Gelder der behördlichen Überwachung zu unterstellen. Zur Erreichung dieses Zieles setzt

§ 1

das Erfordernis der behördlichen Bewilligung für öffentliche Sammlungen fest.

§ 2

umschreibt die vom Gesetz erfassten Formen, in welchen die Bevölkerung um Beiträge für Zwecke mannigfacher Art angegangen wird und ohne den Schutz des Gesetzes vielfach Belästigungen und sogar betrügerischen Machenschaften ausgesetzt wäre.

§ 3

grenzt diesen Begriff der öffentlichen Sammlung gegenüber jenen sammlungsähnlichen Veranstaltungen ab, die vermöge ihrer örtlichen Begrenzung und ihres privaten Charakters wohl ausserhalb behördlichen Regelung bleiben können.

2. Beilage im Jahre 1948 des XVI. Vorarlberger Landtages.

§ 4

bestimmt die Voraussetzungen für eine Sammlungsbewilligung. B[??] bewilligungen sind gemäss Abs.(2) ausgeschlossen. Abs.(3) soll verhindern, dass die Bewilligungsbehörde gewissermassen unter Druck gesetzt wird, indem ihr allenfalls ablehnender Bescheid einer unter Umständen erwünschten Erörterung in breiter Öffentlichkeit aussetzt wäre.

§ 5

regelt die Zuständigkeit zur Erteilung der Sammlungsbewilligung und enthält nähere Weisungen über Form und Inhalt des Bewilligungsbescheides, seine nachträgliche Ergänzung und allfällige Zurücknahme.

Die in Abs. (3) angeordnete Vorlage einer Ausfertigung des von einer Gemeinde ausgestellten Bewilligungsbescheides an die Landesregierung soll die umständliche Jahresberichterstattung nach dem früheren Vorarlberger Sammlungsgesetz entbehrlich machen.

§ 6

regelt die Verpflichtungen des Veranstalters einer öffentlichen Sammlung nach deren Abschluss.

§ 7

die Mittel, die der Behörde zur Sicherung der ordnungsmässigen Durchführung öffentlicher Sammlungen zur Verfügung stehen.

§ 8

behandelt zwei Arten öffentlicher Sammlungen, die der Bewilligung der Landesregierung nicht bedürfen sollen:

a) Die Sammlungen für kirchliche Zwecke, soweit sie sich in althergebrachten Formen bewegen und
b) die üblichen jährlichen Haussammlungen der Bettelorden.

§ 9

enthält Strafbestimmungen:

in Absatz (1) für die Übertretung der Bestimmungen des Gesetzes selber oder der auf dem Gesetz beruhenden behördlichen Anordnungen,

in Absatz (2) aber auch für Handlungen, die im Zusammenhang

mit öffentlichen Sammlungen stehen und den im Gesetz geschützten Interessen Eintrag tun,

in Absatz (3) auch für den Versuch.

In Absatz (4) ist die Verfügung über Verfallsbeträge ausnahmsweise der Strafbehörde entzogen und der Landesregierung vorbehalten; da sie als die zur Bewilligung von öffentlichen Sammlungen berufene Stelle über jene Sachkenntnis und Autorität verfügt, welche die Verwendung des Verfallsbetrages entsprechend den Absichten der Spender gewährleistet.

§ 10

enthält die Bestimmungen über Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes, Überleitungs- und Durchführungsbestimmungen sowie die formale Aufhebung der bisher für öffentliche Sammlungen noch geltenden reichsdeutschen Vorschriften.

Regierungsvorlage

Beilage 7

G e s e t z

zur Regelung öffentlicher Sammlungen (Sammlungsgesetz).

Der Vorarlberger Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Oeffentliche Sammlungen sind nur mit behördlicher Bewilligung gestattet.

(2) Dieser Bewilligung bedarf auch, wer eine öffentliche Sammlung ausserhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes durchführen will, wenn er sie vom Geltungsbereich dieses Gesetzes aus veranlasst und leitet.

§ 2

Als öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gilt:

a) die an eine Mehrheit von Personen gerichtete Auffoderung zu Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen, für welche keine gesetzliche, satzungsmässige oder vertragliche Verpflichtung durch unmittelbare Einwirkung von Person zu Person in der Oeffentlichkeit (Strassensammlung) oder in Geschäfts- und Wohnräumen (Haussammlung) oder durch die Aufstellung von Sammelbüchsen an allgemein zugänglichen Orten oder durch Verbreitung von Sammelaufrufen im Wege der Post oder der Presse erfolgt. Es ist weiter gleichgültig, ob die Leistung selber oder nur eine zur Leistung verpflichtende Erklärung erbeten wird, ob der Name des Spenders und die Spende in einer Sammelliste verzeichnet wird oder nicht und ob eine geringfügige Gegenleistung erfolgt oder nicht.

b) die öffentliche Auffoderung zum Eintritt in eine Vereinigung nicht wirtschaftlichen Charakters, wenn aus den Umständen, unter denen sie ergeht, zu schliessen ist, dass nicht die persönliche Bindung des Aufgeforderten zur Vereinigung und ihren Mitgliedern, sondern hauptsächlich seine Geld- oder geldwerte Leistung angestrebt wird.

c) Der Vertrieb von Waren mit dem Hinweis, dass der Ertrag ganz oder teilweise zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken verwendet werde.

§ 3

Als öffentliche Sammlung im Sinne dieses Gesetzes gelten nicht:

a) die von den Teilnehmern einer geschlossenen Veranstaltung oder von Personen, die sich zur Verfolgung gemeinsamer Interessen lose oder vereinsmässig zusammengefunden haben, unter sich durchgeführten Sammlungen,

b) die im Wege der Presse und des Rundfunks verbreiteten Aufforderungen zu Spenden, solange sie ganz allgemein gehalten sind, also insbesonders keine näheren Angaben über die zur Entgegennahme der Spenden bestimmte Stelle enthalten oder wenn sie lediglich der Unterstützung einer bereits nach diesem Gesetz bewilligten Sammlung dienen,

c) die übliche Anwerbung unterstützender Mitglieder durch örtliche Vereine innerhalb der eigenen Ortsgemeinde.

§ 4

(1) Die Bewilligung gemäss § 1 kann erteilt werden, wenn für die Sammlung ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis vorliegt, ihre ordnungsmässige Durchführung und die bestimmungsmässige Verwendung ihres Ertrages voll gewährleistet ist und Rücksichten auf das Ansehen des Landes, den Fremdenverkehr, die Leistungsfähigkeit der Bevölkerung u.dgl. nicht dagegen stehen.

(2) An einzelne notleidende Personen oder deren Familienangehörige dürfen Sammelbewilligungen für ihre persönlichen Zwecke oder Armutszeugnisse zur Sammlung milder Gaben nicht ausgestellt werden.

(3) Die öffentliche Ankündigung einer Sammlung ist vor Erteilung der behördlichen Bewilligung unzulässig.

§ 5

(1) Zur Erteilung der Sammlungsbewilligung ist zuständig:

a) die Gemeindevertretung, wenn sich die Sammlung nur auf den Bereich der Gemeinde erstrecken und der Sammlungsertrag nur in der Gemeinde verwendet werden soll.

b) die Landesregierung in allen übrigen Fällen.

(2) Die Bewilligung hat schriftlich zu erfolgen und insbesondere festzulegen:

a) ihren örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich,

b) die Art, in welcher die bewilligte Sammlung durchzuführen ist und die mit der Sammlung betrauten Personen sich auszuweisen haben oder die allenfalls verwendeten Sammelbüchsen und Sammellisten zu kennzeichnen sind.

c) die Verwendung des Sammelertrages und dessen Aufteilung, wenn er mehrfachen Zwecken oder Beteiligten zugute kommen soll.

d) besondere Bedingungen, wenn solche zur Verhinderung eines Missbrauches der Bewilligung für eigennützige Zwecke oder zur Sicherung einer wirksamen behördlichen Ueberwachung der Sammlung angezeigt wird.

(3) Von jeder durch Gemeindevertretung erteilten Sammlungsbewilligung ist die Landesregierung durch eine Ausfertigung der Bewilligung zu unterrichten.

(4) Treten bei der Durchführung einer öffentlichen Sammlung Missstände zu Tage, so kann die Bewilligungsbehörde die nach der Sachlage erforderlichen weiteren Anordnungen treffen, wenn nötig eine öffentliche Warnung erlassen und die Weiterführung der Sammlung untersagen.

(5) Die von der Landesregierung erteilte Sammelbewilligung ist vor Beginn der Sammlung den für den örtlichen Sammelbereich zuständigen Polizeibehörden (Bezirksverwaltungsbehörde, Bürgermeister) zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 6

Ueber das Ergebnis der Sammlung und dessen Verwendung hat ihr Veranstalter binnen längstens 4 Wochen nach ihrem Abschluss der Bewilligungsbehörde unter Vorlage entsprechender Nachweise Rechenschaft abzulegen.

§ 7

(1) Soweit es zur Ueberwachung und Ueberprüfung einer öffentlichen Sammlung notwendig ist, kann die Bewilligungsbehörde in alle auf die Sammlung bezüglichen Aufzeichnungen und Belege Einsicht nehmen, zu allen bezüglichen Besprechungen Vertreter entsenden und von allen mit der Durchführung der Sammlung betrauten Personen Auskünfte und Berichte verlangen.

(2) Wenn sich erhebliche Missstände nicht auf andere Art beseitigen lassen, kann die Bewilligungsbehörde die auf der Sammlungsbewilligung beruhenden Befugnisse dem Sammlungsveranstalter und seinen Organen entziehen und auf einen Verwalter übertragen, der unter ihrer Aufsicht alle für die Durchführung oder den Abschluss der Sammlung notwendigen Rechtshandlungen als gesetzlichen Vertreter des Sammlungsveranstalters durchzuführen hat.

§ 8

(1) Der Bewilligung gemäss § 1 bedürfen nicht:

a) Sammlungen, die für kirchliche Zwecke in den zum Gottesdienst benutzten Räumen einer Religionsgesellschaft oder mit Sammelbüchsen (Opferstöcken) durchgeführt werden, die in oder bei Kirchen, Kapellen oder Bildstöcken angebracht sind,

b) die üblichen jährlichen Haussammlungen der Bettelorden.

§ 9

(1) Jede Uebertretung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen behördlichen Anordnungen wird unbeschadet einer strafgerichtlichen Verfolgung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 5.000.- oder Arreststrafe bis zu 3 Monaten geahndet. Geld- und Arreststrafe können beim Vorliegen erschwerender Umstände auch nebeneinander verhängt werden.

(2) Derselben Strafe unterliegt

a) wer der Behörde gegenüber, um eine Sammlungsbewilligung zu erlangen oder die Ueberwachung einer Sammlung zu vereiteln oder zu erschweren, unwahre oder unvollständige Angaben macht oder Auskünfte verweigert,

b) wer einer nach § 7 (2) angeordneten Verwaltung Gegenstände ganz oder teilweise entzieht,

c) wer die Hilfsbereitschaft der Menschen dadurch missbraucht, dass er bei der Durchführung einer Sammlung wider besseres Wissen irreführende Angaben macht oder irreführende Mitteilungen verbreitet.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Der Ertrag einer nicht bewilligten Sammlung oder ein bestimmungswidrig verwendeter Sammlungsertrag sind verfallen zu erklären. Sind sie nicht mehr fassbar, tritt an ihre Stelle ein wertgleicher Geldbetrag. Ueber die Verwendung des Verfallsbetrages entscheidet die Landesregierung.

(5) Ist die Uebertretung an mehreren Orten begangen worden, so ist der Strafbetrag auf die Bezirksfürsorgeverbände des Landes möglichst in jenem Verhältnis aufzuteilen, in welchem die Bezirke am Aufkommen des Sammlungsertrages beteiligt sind, oder wenn dies nicht feststellbar ist, entsprechend der Einwohnerzahl des von der Sammlung erfassten Gebietes beteiligt sein dürften.

§ 10

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung nachfolgenden Tage in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten ausser Kraft:

a) das Gesetz zurRegelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 5.11.1934, Deutsches RGBl. I, S.1086 (GBl.f.Oe.Nr. 364/1938).

b) die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 14.12.1934, Deutsches RGBl. I, S.1250 (GBl.f.Oe.Nr.364/1938).

c) die Verordnung zur Aenderung des Gesetzes zur Regelung der öffentlichen Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen (Sammlungsgesetz) vom 26.9.1939, Deutsches RGBl. I, S.1943 (GBl. f.Oe. Nr. 1377 v. 1939).

(3) Durch dieses Gesetz werden die vor seinem Inkrafttreten von der Behörde erteilten Sammlungsbewilligungen nicht berührt.

(4) Mit der Durchführung dieses Gesetzes ist die Landesregierung betraut.

B e r i c h t.

I. Zur Rechtslage.

Die gesetzliche Regelung der öffentlichen Sammlungen ist für den Bereich des Landes Vorarlberg erstmalig mit dem Landesgesetz vom 2.2.1928, LGBl. Nr. 16, auf Grund desArt. 15(1) der Bundesverfassung 192o in der Faseung des BGBl. Nr. 367 von 192[illegible] erfolgt. Sie ist aber am 1o.8.1938 durch die Einführung des deutschen Sammlungsgesetzes vom 5.11.1934, RGBl. I, S.1o86 und der Verordnung zu dessen Durchführung vom 14.12.1934, RGBl. I, S. 125o, ausser Kraft getreten. Diese gesetzliche Regelung, ergänzt durch die Verordnung vom 26.9.1939, RGBl. I, S. 1943, steht gemäss § 2 desRechtsueberleitungsgesetzes vom 1.5.1945, StGBl.Nr. [illegible], auch heute noch in Kraft. Sie soll durch ein neues Vorarlberger Sammlungsgesetz entsprechend dem vorliegendenEntwurf ersetzt werden, der einerseits in der etwas schärferen Erfassung der bewilligungspflichtigen Sammlungen der geltenden Regelung folgt, andererseits den wieder hergestellten österreichischen Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen Rechnung trägt. Die Zuständigkeit des Landes zu dieser gesetzlichen Neuregelung ist in Art. 15 (1) der wieder in Kraft gesetzten österreichischen Bundesverfassung 1929 begründet.

II. Zum Gegenstand des Gesetzes.

Die gesetzliche Regelung der öffentlichen Sammlungen bezweckt einerseits die Beanspruchung der Oeffentlichkeit durch Sammlungen in angemessenen Schranken zu halten und andererseits die Verwendung der aus der Hilfsbereitschaft der Bevölkerung fliessenden Mittel der behördlichen Ueberwachung zu unterstellen. Zur Erreichung dieses Zieles setzt

§ 1

das Erfordernis der behördlichen Bewilligung für öffentliche Sammlungen fest.

§ 2

umschreibt die vom Gesetz erfassten Formen, in welchen die Bevölkerung um Beiträge für Zwecke mannigfacher Art angegangen wird und ohne den Schutz desGesetzes vielfach Belästigungen und sogar betrügerischen Machenschaften ausgesetzt wäre.

§ 3

grenzt diesen Begriff der öffentlichen Sammlung gegenüber jenen sammlungsähnlichen Veranstaltungen ab, die vermöge ihrer örtlichen Begrenzung und ihres privaten Charakters wohl ausserhalb der behördlichen Regelung bleiben können.

§ 4

bestimmt die Voraussetzungen für eine Sammlungsbewilligung. Bet[illegible]-bewilligungen sind gemäss Abs.(2) ausgeschlossen. Abs.(3) soll ver-hindern, dass die Bewilligungsbehörde gewissermassen unter Druck ge-setzt wird, indem ihr allenfalls ablehnender Bescheid einer unter Umständen erwünschten Erörterung in breiter Oeffentlichkeit aus-gesetzt wäre.

§ 5

regelt die Zuständigkeit zur Erteilung der Sammlungsbewilligung und enthält nähere Weisungen über Form und Inhalt des Bewilligungs-bescheides, seine nachträgliche Ergänzung und allfällige Zurück-nahme.

Die in Abs.(3) angeordnete Vorlage einer Ausfertigung des von einer Gemeinde ausgestellten Bewilligungsbescheides an die Landes-regierung soll die umständliche Jahresberichterstattung nach dem früheren Vorarlberger Sammlungsgesetz entbehrlich machen.

§ 6

regelt die Verpflichtungen des Veranstalters einer öffentlichen Sammlung nach deren Abschluss.

§ 7

die Mittel, die der Behörde zur Sicherung der ordnungsmässigen Durch-führung öffentlicher Sammlungen zur Verfügung stehen.

§ 8

behandelt zwei Arten öffentlicher Sammlungen, die der Bewilligung der Landesregierung nicht bedürfen sollen:

a) Die Sammlungen für kirchliche Zwecke, soweit sie sich in alt-hergebrachten Formen bewegen und

b) die üblichen jährlichen Haussammlungen der Bettelorden.

§ 9

enthält Strafbestimmungen:

in Absatz (1) für die Uebertretung der Bestimmungen des Ge-setzes selber oder der auf dem Gesetz beruhenden behördlichen An-ordnungen,

in Absatz (2) aber auch für Handlungen, die im Zusammenhang mit öffentlichen Sammlungen stehen und den im Gesetz geschützten Interessen Eintrag tun,

in Absatz (3) auch für den Versuch.

In Absatz (4) ist die Verfügung über Verfallsbeträge ausnahms-weise der Strafbehörde entzogen und der Landesregierung vorbehal-ten, da sie als die zur Bewilligung von öffentlichen Sammlungen be-rufene Stelle über jene Sachkenntnis und Autorität verfügt, welche die Verwendung des Verfallsbetrages entsprechend den Absichten der Spender gewährleistet.

§ 1o

enthält die Bestimmungen über Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes, Ueberleitungs- und Durchführungsbestimmungen sowie die formale Aufhebung der bisher für öffentliche Sammlungen noch geltenden reichsdeutschen Vorschriften.